

3204 E – 814

Landgericht Krefeld



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2025

2. Zivilkammer:

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A) entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Turnusanteil;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht eine andere Zivilkammer besonders zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges aus Miet- und Pachtverträgen einschließlich Pferdeeinstellverträgen (ohne Mietkauf und Leasing) und Heim- und Betreuungsverträgen sowie aus Räumungsangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Unterhaltssachen und die in § 23 Nr. 2 g GVG genannten Rechtsstreitigkeiten handelt, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsverhältnissen, einschließlich Haftungsansprüchen aus der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, -vertretern, -maklern und -beratern im Sinne des § 59 VVG, soweit nicht die 4. Zivilkammer zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, nach Turnuszuteilung entsprechend Anlage 2 (Turnuskreis B Verkehrsunfallsachen), unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

g)

Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel, soweit das Landgericht dafür zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

h)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach c) zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a).

3. Zivilkammer

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A) entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Turnusanteil;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander nach Turnuszuteilung entsprechend Anlage 2 (Turnuskreis B Verkehrsunfallsachen), unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

f)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach b) und d) zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a).

4. Zivilkammer

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A) entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Turnusanteil;

b)

erbrechtliche Streitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit es sich um Ansprüche aus Prämien- und Bedingungsanpassungen nach § 203 VVG handelt, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a).

5. Zivilkammer

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A) entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Turnusanteil;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a). Dazu gehören auch alle Streitigkeiten aus Verträgen über Werkleistungen, soweit sie im Zusammenhang mit Arbeiten an einem Gebäude oder einem Gebäudeaußenbereich stehen; ebenfalls erfasst sind Streitigkeiten aus Verträgen über Photovoltaikanlagen;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Maklerrecht einschließlich Handelsmaklersachen, sofern es sich nicht um Haftungsansprüche gegen Versicherungsmakler handelt, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a).

7. Zivilkammer

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A) entsprechend dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Turnusanteil;

b)

alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG, Handelsvertretersachen sowie alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung von Personengesellschaften soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a), jedoch nicht

aa) Rechtsstreitigkeiten, die nach Sachgebiet einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,

bb) Rechtsstreitigkeiten aus Werkverträgen, es sei denn, es handelt sich um Verträge im Sinne des § 650 BGB;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

d)

insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug einschließlich der Beschwerden (auch Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen), unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

e)

Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

f)

Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare im Sinne des § 127 GNotKG unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

g)

Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a);

h)

alle Beschwerden und Entscheidungen, bei denen es der Entscheidung der Zivilkammer oder eines Mitglieds bedarf, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a).

II.

Kammern für Handelssachen

1.

Die Kammern für Handelssachen (1. Kammer für Handelssachen, 2. Kammer für Handelssachen) bearbeiten alle Rechtsstreitigkeiten und Vertragshilfesachen des ersten und zweiten Rechtszuges sowie alle Beschwerden, soweit für diese die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

2.

Die Eingänge werden im Turnussystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt:

a)

Es wird ein Turnuskreis „Kammer für Handelssachen“ zur Verteilung der eingehenden Sachen gebildet.

b)

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Dies gilt ebenso für Verfahren, die von einer Zivilkammer des Landgerichts an die Kammer für Handelssachen verwiesen werden. Auf diesen Eingängen wird von der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen das Datum des Tages vermerkt, an dem der Neueingang in der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen einging, sowie eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen, bei gleichzeitigem Eingang zunächst nach der Reihenfolge des Eingangs bei dem Landgericht Krefeld gemäß dem dort vergebenen Eingangsstempel (Eingangspräsentat auf der Wachtmeisterei) und – sollte auch dieses Datum identisch sein - nach der Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen vergeben.

c)

Die Eingänge werden in der zentralen Verteilungsgeschäftsstelle in Zivilsachen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung dem Turnuskreis zugeordnet. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan. Das Turnusblatt kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 10 Turnuszeilen besteht. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist

(das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

d)

Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Sache nach § 41 ZPO ausgeschlossen oder infolge von Befangenheit nach § 42 ZPO ausgeschieden, so wird die Sache als Eingang auf den Turnus der durch Vertretung übernehmenden Kammer angerechnet. Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem Turnusblatt das nächste freie Turnusfeld belegt, der abgebenden Kammer werden in den nächsten freien Turnusfeldern zwei Eingänge zugewiesen.

e)

Ist eine Sache versehentlich nicht eingetragen worden und sind zwischenzeitlich andere Eingänge in das Turnusblatt eingetragen worden, wird in das Feld, in das die versehentlich nicht eingetragene Sache hätte eingetragen werden müssen, ein Trennstrich eingefügt und die Sache unter Anrechnung auf den Turnuskreis dort eingetragen.

f)

Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

3.

Wenn in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein amtierender oder ehemaliger Handelsrichter dieser Kammer Partei, gesetzlicher Vertreter einer Partei oder bei einer Partei in leitender Funktion tätig ist, so ist statt der 1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen und statt der 2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

III.

Strafkammern

1. Strafkammer:

a) als große Jugendkammer

aa)

Strafsachen des 1. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)

Jugendschutzsachen des 1. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

cc)

Beschwerde- und Beschlusssachen betreffend Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich der Bußgeldsachen);

dd)

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 3. Strafkammer als große Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

b) als große Strafkammer

aa)

Beschwerde- und Beschlusssachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

bb)

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis Strafverfahren A);

cc)

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat und nicht eine Zuständigkeit der 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer begründet ist;

dd)

alle nicht verteilten Entscheidungen, soweit es der Entscheidung der Strafkammer oder eines Mitglieds bedarf;

c) als Schwurgericht

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als Schwurgericht die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als große Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit nicht die 2. oder 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis H, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis H.

2. Strafkammer:

a) als Schwurgericht

Strafsachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG, einschließlich der Beschwerdesachen;

b) als große Strafkammer

aa)

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis Strafverfahren A);

bb)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. oder 7. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

c) als große Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als große Jugendkammer

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 1. Strafkammer als große Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e) als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise Strafverfahren B und C);

f) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle sonstigen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis Z;

cc)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.

3. Strafkammer:

a) als große Jugendkammer

aa)

Strafsachen des 2. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)

Jugendschutzsachen des 2. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

b) als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters;

c) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben I - M, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben I – M.

3. Strafkammer:

a) als große Wirtschaftsstrafkammer

aa)

Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, einschließlich der Beschluss- und Beschwerdesachen nach § 74c Abs. 2 GVG;

bb)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung der 2. Strafkammer in einem Verfahren nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer und Zurückverweisung ergangen ist;

b) als große Strafkammer

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis Strafverfahren A).

3. Strafkammer:

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise Strafverfahren B und C);

b) als kleine Wirtschaftsstrafkammer

Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Strafsachen nach dem Katalog der Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG;

c)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als kleine Strafkammer oder die 6. Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 3. Strafkammer als kleine Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 6a. Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

6. Strafkammer:

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise Strafverfahren B und C);

b)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 5. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

7. Strafkammer:

als große Strafkammer

aa) Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis Strafverfahren A);

bb) nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 1. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

Kammer für Bußgeldsachen:

Beschwerde- und Beschlussachen in Bußgeldverfahren, soweit die Entscheidung dem Landgericht zugewiesen und nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

B.

Besetzung der Kammern

L.

Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Präsident des Landgerichts Dr. Wermeckes¹

Richterin am Amtsgericht Lande ²

(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Landgericht Dr. Overbeck-Gröne³

Vertreterkammer: 7. Zivilkammer

2. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl

Richterin am Landgericht Kley

(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin Dr. L. Wolff

Vertreterkammer: 3. Zivilkammer

¹ zugleich: Verwaltungsaufgaben

² zugleich: Verwaltungsaufgaben

³ zugleich: Verwaltungsaufgaben, Teilzeitkraft mit 0,6 AKA

3. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kallenberg

Richterin am Landgericht Huthmann
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin Otto⁴

Vertreterkammer: 5. Zivilkammer

4. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schupp-Dany⁵

Richterin am Amtsgericht Dr. Zaum⁶
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Dr. Roth-Hengstenberg⁷

Vertreterkammer: 1. Zivilkammer

⁴ mit einem Arbeitskraftanteil vom 0,8

⁵ Teilzeitkraft mit 0,5AKA

⁶ Teilzeitkraft mit 0,5AKA

⁷ zugleich: Verwaltungsaufgaben, Teilzeitkraft mit 0,5 AKA

3. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Paulussen

Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff⁸

(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am Landgericht Berlage⁹

Richter am Landgericht Mellen

Vertreterkammer: 2. Zivilkammer

7. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann¹⁰

Richter am Landgericht Kühn

(zugleich als Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am Landgericht Dr. Meyen¹¹

Richter Hölsken¹²

Vertreterkammer: 4. Zivilkammer

⁸ Teilzeitkraft mit 0,625 AKA

⁹ Teilzeitkraft mit 0,85 AKA; zugleich: Gleichstellungsbeauftragte

¹⁰ zugleich: Vorsitzender der 1. Kammer für Handelssachen

¹¹ zugleich: Verwaltungsaufgaben; Leiter der Führungsaufsichtsstelle

¹² zugleich: Verwaltungsaufgaben

II.

Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann¹³
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)

Vertreterin: Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Wolff

Handelsrichter: 1. Holzmann
 2. Krommweh
 3. Cosman
 4. Amels
 5. Raubinger
 6. C. Guth

Vertreter: 1. Böttcher
 2. K. Guth
 3. Hauser
 4. Rochow
 5. Vermeulen
 6. Kremer

¹³ zugleich: Vorsitzender der 7. Zivilkammer

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Wolff¹⁴

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann

Handelsrichter:

1. Böttcher
2. K. Guth
3. Hauser
4. Rochow
5. Vermeulen
6. Kremer

Vertreter:

1. Holzmann
2. Krommweh
3. Cosman
4. Amels
5. Raubinger
6. C. Guth

¹⁴ zugleich: Verwaltungsaufgaben

III.

Strafkammern

1. Strafkammer:

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock¹⁵
- Mitglieder: Richterin am Landgericht Knoblich-Potrava¹⁶
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Friedrich¹⁷
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 3. Strafkammer)
- Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau

2. Strafkammer:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
- Mitglieder: Richter am Landgericht Jonasch¹⁸
(zugleich als Vertreter des Vorsitzenden; mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 7. Strafkammer)
Richterin Roeingh
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 7. Strafkammer)
- Vertreterkammer: 1. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau

¹⁵ zugleich: Vorsitzende der 4. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

¹⁶ zugleich: Mitglied der 4. und der Kammer für Bußgeldsachen

¹⁷ zugleich: Mitglied der 4. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

¹⁸ Zugleich: Mitglieder der 7. Strafkammer

3. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau¹⁹

Mitglieder: Richterin am Landgericht Friedrich²⁰
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin Roeingh²¹
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 2. Strafkammer)

Vertreterkammer: 1. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
2. Richter am Landgericht Jonasch

4. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock²²
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafkammer)

Mitglieder: Richterin am Landgericht Knoblich-Potrawa²³
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden, mit Vorrang
vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafkammer)
Richterin am Landgericht Friedrich²⁴
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafkammer)

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau

¹⁹ zugleich: Vorsitzender der 6. und 7. Strafkammer

²⁰ zugleich: Mitglied der 1. und 4. Strafkammer sowie der Kammer für Bußgeldsachen

²¹ zugleich: Mitglied der 2. und 7. Strafkammer

²² zugleich: Vorsitzende der 1. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

²³ zugleich: Mitglied der 1. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

²⁴ zugleich: Mitglied der 1. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

5. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG: Richter am Landgericht Jonasch
(mit Vorrang vor seinen Tätigkeiten in der 2. und 7.
Strafkammer)

Vertreter der Vorsitzenden: 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock

Vertreterin des Beisitzers: Richterin am Landgericht Friedrich

6. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau²⁵
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 3. Strafkammer)

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Knoblich-Potrava
(mit Vorrang vor ihren Tätigkeiten in der 1. und
4. Strafkammer)

Vertreter des Vorsitzenden: 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel

Vertreter des Beisitzers: Richterin Roeingh

²⁵ zugleich: Vorsitzender der 3. und 7. Strafkammer

7. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Bludau²⁶
(mit Vorrang vor seinen Tätigkeiten in der 3. und 6.
Strafkammer)

Mitglieder: Richter am Landgericht Jonasch²⁷
(zugleich als Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin Roeingh

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Richterin am Landgericht Knoblich-Potrava
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

Kammer für Bußgeldsachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock²⁸

Mitglieder: Richterin am Landgericht Knoblich-Potrava²⁹
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Friedrich³⁰

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

²⁶ zugleich: Vorsitzender der 3. und 6. Strafkammer

²⁷ zugleich: Mitglied der 2. Strafkammer

²⁸ zugleich: Vorsitzende der 1. und 4. Strafkammer

²⁹ zugleich: Mitglied der 1. und 4. Strafkammer

³⁰ zugleich: Mitglied der 1. und 4. Strafkammer

C.

Vertretungen

1. Die Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen und der 2. Kammer für Handelssachen vertreten sich gegenseitig. Bei der Verhinderung des Vertreters erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.
2. Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und Vertreter nicht namentlich bestimmt sind, beginnt die Vertretung mit dem dienstjüngsten Mitglied der Vertreterkammer und, soweit nach §§ 28, 29 DRiG erforderlich, mit dem dienstjüngsten Richter auf Lebenszeit. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der jeweils Lebensjüngere vor.
3. Sollte die Vertretungsregelung im Einzelfall nicht ausreichen, vertritt der jeweils dienstjüngste Richter auf Probe und, falls ein Richter auf Probe gemäß §§ 28, 29 DRiG nicht herangezogen werden kann, der dienstjüngste Richter auf Lebenszeit. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der jeweils Lebensjüngere vor. Die Vertretung eines Kammervorsitzenden in Kammersachen und in den kleinen Strafkammern kann nur durch einen Richter auf Lebenszeit erfolgen.
4. Soweit alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind und damit drei Mitglieder der Vertreterkammer nachrücken, übernimmt derjenige mit dem höheren Amt und danach der dienstälteste Vertreter den Vorsitz in der zu vertretenden Kammer. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensältere vor.
5. Ist ein Richter einer Strafkammer und einer Zivilkammer gleichzeitig zugewiesen oder ist er bei mehreren Gerichten gleichzeitig eingesetzt, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern, soweit Sitzungen anfallen, nicht teil. Ist ein Richter einer Zivilkammer und einer Strafkammer gleichzeitig zugewiesen, so hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.

6. Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten auch für Entscheidungen über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff. ZPO, 22 ff. StPO).

D.

Übergangsregelung

1. Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt im Übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ab dem 01.01.2025 anhängig werdenden Sachen, außer es handelt sich um eine Zuständigkeit als Strafvollstreckungskammer, bei der jeweils auch bereits anhängige Verfahren von der neuen Zuständigkeitsregelung erfasst sind.
2. Scheidet ein Mitglied nach diesem Geschäftsverteilungsplan aus einer Strafkammer aus, verbleibt es bis zum Abschluss einer unter seiner Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung einschließlich der schriftlichen Abfassung der Urteilsgründe insoweit Mitglied der Strafkammer.
3. Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

E.

Allgemeine Richtlinien

I.

1. Gehen bei verschiedenen Kammern Streitigkeiten derselben Parteien (auch wechselseitigen Rubrums) oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die im Wesentlichen denselben Lebenssachverhalt betreffen, so ist zuständig die Kammer, die den älteren Eingang (entscheidend: Eingang beim Landgericht) hat. Dies gilt insbesondere auch für den zeitlich gestaffelten Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner. Eine entsprechend E. I. Nr. 6, Nr. 7 begründete Zuständigkeit bleibt hiervon unberührt. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit einem früher eingegangenen Verfahren wird nicht begründet, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in das das Verfahren fällt, nicht mehr zuständig ist.
2. Wird während eines laufenden Hauptsacheverfahrens in derselben Angelegenheit ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer vorläufigen Kontenpfändung gemäß §§ 946 ff. ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014 gestellt, so ist dafür diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die auch mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Gleiches gilt für den Fall der Klageerhebung während oder nach Abschluss eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer vorläufigen Kontenpfändung gemäß §§ 946 ff. ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014 oder eines nachfolgenden Beweisverfahrens in derselben Angelegenheit. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
3. Wird während eines Verfahrens auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder binnen 6 Monaten nach dessen Abschluss in derselben Angelegenheit Klage erhoben oder der Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer vorläufigen Kontenpfändung gemäß §§ 946 ff. ZPO bzw. VO (EU) Nr. 655/2014 beantragt, so ist für dieses Verfahren diejenige Kammer zuständig,

die auch mit dem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist bzw. war. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

4. Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach im Berufungswege an das Landgericht, so bleibt die Kammer zuständig, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Für Beschwerden gelten diese Regelungen entsprechend. Das Berufungsgericht ist auch für eine gleichzeitig mit der Berufung oder später eingelegte Beschwerde zuständig. Besteht die Kammer, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.
5. Für Klagen aus den §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO - auch soweit diese Vorschriften nach § 795 ZPO entsprechende Anwendung finden – sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels ist - unter Anrechnung auf den Hauptturnus - diejenige Kammer zuständig, die den Vorprozess entschieden hat.
6. Die Kammer, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat, entscheidet - ohne Anrechnung auf den Hauptturnus - auch über die Höhe des Anspruchs, sofern diese Kammer noch besteht. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt; in diesem Fall findet eine Anrechnung auf den Hauptturnus statt.
7. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört - unter Anrechnung auf den Hauptturnus - vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren zuletzt rechtshängig gewesen ist. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt; in diesem Fall findet eine Anrechnung auf den Hauptturnus statt.
8. Von dem Rechtsmittelgericht oder einem Verfassungsgericht zurückverwiesene Sachen werden - ohne Anrechnung auf den Hauptturnus - von der Kammer bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist; wird an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen, so ist die Vertreterkammer zuständig. In dem letzten Fall findet eine Anrechnung auf den Hauptturnus statt.

9. Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden worden, ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), ein schriftliches Vorverfahren angeordnet, Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO gegeben worden, obwohl die Kammer an sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans nicht zuständig war, so bleibt diese Kammer zuständig. Die §§ 97 ff. GVG blieben hiervon unberührt.

10. Bei Verbindung von Rechtsstreitigkeiten, die bei unterschiedlichen Zivilkammern anhängig geworden sind, ist die Zivilkammer zur Entscheidung über die Verbindung berufen, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig gewesen wäre, wären die Rechtsstreitigkeiten von vornherein als ein Rechtsstreit geführt worden. Die Bestimmungen unter Abschnitt E II., III. und IV. gelten entsprechend. Die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen geht auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Werden zwei Handelssachen miteinander verbunden, von denen eine bereits vor der Kammer für Handelssachen anhängig ist, ist die Kammer für Handelssachen zur Entscheidung über die Verbindung berufen, wenn der entsprechende Antrag nach § 98 GVG gestellt wird. Werden zwei vor unterschiedlichen Kammern für Handelssachen anhängige Rechtsstreitigkeiten verbunden, ist die Kammer für Handelssachen zur Entscheidung über die Verbindung berufen, bei der die im Turnus früher eingehende Sache anhängig ist. Die Übernahme wird auf den Turnus angerechnet.

11. Hat eine Kammer die Prozesstrennung gem. § 145 ZPO angeordnet, so werden die abgetrennten Verfahren von der ursprünglich zuständigen Kammer weiterbearbeitet.

II.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen erster Instanz bestimmt sich zuvorderst nach den vorstehenden Regelungen unter E I. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans. Ist eine Zuständigkeit weder entsprechend der Regelungen unter E. I begründet, noch durch das Sachgebiet begründet, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Turnus entsprechend der Regelungen unter E. IV.

In Sachen, in denen sich die Zuständigkeit in Zivilsachen erster Instanz nach Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmt, gilt folgendes:

1. Für die Zuordnung zu einem Sachgebiet ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt.

Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der in Abschnitt A. I. aufgeführten Sachgebiete gehören. Unter mehreren Sachgebieten entscheidet die Reihenfolge der Aufzählung gemäß Abschnitt A. I.

Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so wird die Sache über den Turnus (Turnuskreis A) verteilt.

2. Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.
3. Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.
4. Bei übergegangenen Ansprüchen – gleich ob gesetzlicher oder gewillkürter Übergang – ist das Rechtsverhältnis des übergegangenen Anspruchs maßgebend.
5. Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

6. Ist bei einer Klage gegen mehrere Beklagte für einen Beklagten die Zuständigkeit einer Zivilkammer nach Sachgebiet gegeben, erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf den oder die weiteren Beklagten, wenn für diese(n) eine Zuständigkeit nach Sachgebiet nicht gegeben wäre. Die Bestimmung gemäß Abschnitt E. II. Nr. 1 gilt entsprechend, sollte bei mehreren Beklagten eine Zuständigkeit aus jeweils unterschiedlichen Sachgebieten resultieren.

III.

1. Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilkammern in Berufungssachen bzw. in Beschwerdesachen nach Sachgebieten bestimmt, sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils bzw. der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Das besonders verteilte Sachgebiet gibt auch dann den Ausschlag, wenn der spezielle Anspruch nur eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen bildet; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht nicht für begründet erachtet hat, außer Betracht. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben ebenfalls außer Betracht. Bei mehreren besonderen Sachgebieten entscheidet die zuerst erörterte Anspruchsgrundlage. Fehlt es an Ausführungen zur Begründetheit, so ist die Klageschrift maßgeblich.
2. Die Bestimmungen unter Abschnitt II. Nr. 2 bis 5 gelten entsprechend.

IV.

Die Verteilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz richtet sich, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer aus Ziff. E I. folgt oder sich die Zuständigkeit nach Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. (E. II.) richtet, entsprechend der nachfolgenden Regelungen nach dem Turnussystem. Im Geschäftsjahr 2025 beginnt die Zuteilung im Turnus in aufsteigender Reihenfolge mit der gem. Nr. 1 a) dieses Geschäftsverteilungsplans am Hauptturnus teilnehmenden Zivilkammer, die die niedrigste Ordnungsnummer im Geschäftsverteilungsplan hat. In den folgenden Geschäftsjahren wird die Verteilung in allen Turnuskreisen an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den Zivilkammern werden folgende Turnuskreise gebildet:

a) Turnuskreis A (Hauptturnus)

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Zivilkammern eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

Beteiligte Kammern:

- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer
- 5. Zivilkammer
- 7. Zivilkammer

An jedem Durchlauf dieses Turnuskreises nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen in Anlage 1 zugewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil.

b) Turnuskreis B (Verkehrsunfallsachen)

Neben dem Turnuskreis A wird ein besonderer Turnuskreis (Unterturnuskreis) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, gebildet. Die Anzahl der Turnuszeilen sowie die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Beteiligte Kammern:

- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer

2. Verteilung im Turnusverfahren

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

a) Vergabe Turnuskennzahl

aa) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge in erstinstanzlichen Zivilsachen jeden Tag vor ihrer Zuleitung an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle (ZEG) mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung (Turnuskennzahl) versehen. Alle Neueingänge sind – auch wenn sie bei anderen Stellen, per Telefax oder elektronisch eingehen – zunächst der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort wie vorgenannt zu erfassen.

bb) Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Ausgenommen hiervon sind Arrestanträge und Anträge auf den Erlass einstweiliger Verfügungen. Diesen wird – vorrangig vor allen anderen Verfahren – in der Wachtmeisterei die nächste freie Nummer zugewiesen. Seitens der ZEG erfolgt – unabhängig von dem Stand der Bearbeitung der zuvor eingegangenen Verfahren – eine sofortige Zuweisung im Turnussystem unter Berücksichtigung etwaiger Spezialzuständigkeiten. Abgaben innerhalb des Gerichts gelten nicht als Neueingänge.

b) Weiterbehandlung in der ZEG (zentrale Eingangsgeschäftsstelle)

In der ZEG werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge der Reihenfolge nach den Turnuskreisen zugeordnet.

aa) Als *ein* Eingang gelten:

- ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist
- ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine damit verbundene Klage
- Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren

- bb) Die der Spezialzuständigkeit einer Kammer zuzuordnenden Neueingänge werden auf die Zuweisung im Turnuskreis A angerechnet, und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlichen nachfolgenden Zuteilungen(en) allgemeiner Zivilsachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Es werden zunächst die Verfahren, die unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnuskreis (Turnuskreis A) in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und im Turnuskreis A der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Es werden hierbei die nach Maßgabe der Anlage 1 errechnete Anzahl von Feldern belegt.
- cc) Sodann werden die Verfahren, die dem unter E. VI. 1. b) genannten besonderen Turnuskreis unterfallen (Turnuskreis B Verkehrsunfallsachen), zunächst in diesem Turnuskreis entsprechend des Turnusblattes der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan und sodann im Turnuskreis A erfasst. Zusätzlich wird im Turnuskreis A bei der zuständigen Kammer die nach Maßgabe der Anlage 1 errechnete Anzahl von Feldern (d.h. Turnusanteile) belegt.
- dd) Anschließend werden die verbleibenden Verfahren den Kammern reihum – jeweils in dem durch Anlage 1 vorgegebenen Umfang – zugeteilt. Für jede zugewiesene Sache werden in dem Turnuskreis A nach Maßgabe der Anlage 1 freie Felder belegt. Sind alle Turnusfelder einer Kammer innerhalb des jeweiligen Durchgangs bereits belegt, wird das im Turnuskreis A zuzuteilende Verfahren in Reihenfolge der nachfolgenden Kammer zugewiesen, die noch freie Turnusanteile aufweist. Die ZEG berücksichtigt die Zuständigkeiten aufgrund Sachzusammenhangs aus den Regelungen zu E. I. bei der Zuteilung nur dann, soweit der Sachzusammenhang aus der Klage-/Antragsschrift unmittelbar hervorgeht.
- ee) Hat eine Kammer die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Kammern anhängiger Verfahren angeordnet, so ist entsprechend B. IV. 2. c) zu verfahren.
- ff) Hat eine Kammer die Prozesstrennung gem. § 145 ZPO angeordnet, so werden die abgetrennten Verfahren von der ursprünglich zuständigen Kammer weiterbearbeitet. Eine Anrechnung der abgetrennten Sachen auf den Turnus findet nicht statt.

c) Verfahren bei unrichtiger Zuweisung durch die ZEG

Die Sache ist – soweit dies nicht aufgrund anderer Regelungen im Geschäftsverteilungsplan ausgeschlossen ist – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Die Abgabe darf ausschließlich über die ZEG erfolgen. Dort sind die innerhalb des Gerichts abzugebenden Sachen mit ihrem Aktenzeichen und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste zu erfassen und erst danach an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Die abgebende Kammer erhält für die abzugebende Sache im nächsten Turnus des Turnuskreises A über ihre Turnuszahl hinaus die Zuweisung so vieler Felder, wie die abzugebende Sache bei der ersten Zuteilung gezählt hat. Der aufnehmenden Kammer wird die abgegebene Sache so angerechnet, wie sie als dieser Kammer zugewiesener Neueingang anzurechnen wäre.

Soweit sich die Verteilung nach dem Turnuskreis B Verkehrsunfallsachen richtet, eine Sache versehentlich im Turnus Verkehrsunfallsachen nicht eingetragen worden ist und zwischenzeitlich andere Eingänge in das Turnusblatt eingetragen wurden, wird in das Feld, in das die versehentlich nicht eingetragene Sache hätte eingetragen werden müssen, ein Trennstrich eingefügt und die Sache unter Anrechnung auf den Turnuskreis Verkehrsunfallsachen dort eingetragen. Durch die zunächst erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

3. Turnusanteile des Turnuskreises A (Hauptturnus)

An jedem Durchlauf des Turnuskreises A nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil. Einer vollen Arbeitskraft entsprechen dabei 20 Turnusanteile pro Durchgang.³¹

Soweit Richterinnen oder Richter auf Probe im 1. Ausbildungsjahr in einer Kammer beschäftigt sind, erhält diese Kammer für die/den Richterin oder Richter auf Probe einen dessen Arbeitskraft um 15 % verringerten Turnusanteil (17 Turnusfelder bei 1,0

³¹ Berücksichtigt wird bei der Berechnung lediglich die 1. Nachkommastelle des jeweiligen Arbeitskraftanteils, es sei denn, es handelt sich bei der 2. Nachkommastelle um eine 5

AKA) zugewiesen, wobei eine Berücksichtigung der Arbeitskraft einer/eines Richterin oder Richters auf Probe erst einen Monat nach erstmaligem Dienstantritt stattfindet.

Der vorübergehende Ausfall eines Richters/einer Richterin wird bei der Berechnung der Turnusanteile der jeweiligen Kammer erst nach einem Ausfall (dies meint auch einen Ausfall aufgrund des Bestehens eines Beschäftigungsverbotes oder aufgrund Mutterschutzes) von mehr als 4 Wochen berücksichtigt, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt.

Die Anzahl der für die jeweiligen Verfahren zu belegenden Turnusfelder ergibt sich aus der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

V.

1. Soweit sich die Geschäftsverteilung in Strafsachen nach Turnuskreis richtet, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

a. Es werden folgende Turnuskreise gebildet (Anlage 4):

i. Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Antragstellung, Zurückverweisung oder Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Landgericht anhängig werden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist (Turnuskreis Strafverfahren A)

ii. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und diesbezügliche Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer (Turnuskreis Strafverfahren B)

iii. Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts und diesbezügliche Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer (Turnuskreis Strafverfahren C)

b. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen vorzulegen, die überprüft, ob die Strafsache zu einem Sachgebiet gehört, deren Eingänge nach Turnuskreis verteilt werden. Dies gilt ebenso für Verfahren, die von einer Strafkammer des Landgerichts an eine andere abgegeben werden. Auf diese für die Verteilung im Turnus vorgesehenen Eingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen das Datum des Tages der Vorlage und eine Kennzahl vermerkt. Diese besteht aus einer für jeden Turnuskreis gesondert täglich neu mit 001 beginnenden Zahl sowie dem Buchstaben des jeweiligen Turnuskreises. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen, bei gleichzeitigem Eingang zunächst nach der Reihenfolge des Eingangs bei dem Landgericht Krefeld gemäß dem dort vergebenen Eingangsstempel (Eingangspräsentat auf der Wachtmeisterei) und – sollte

auch dieses Datum identisch sein - nach der Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen vergeben.

- c. Diese für die Verteilung im Turnus vorgesehenen Eingänge werden in der Verteilungsgeschäftsstelle in Strafsachen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung dem jeweiligen Turnuskreis zugeordnet. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan.

Das Turnusblatt des Turnuskreises A in Strafsachen kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 8 Turnuszeilen besteht.

Die Turnusblätter der Turnuskreise B und C in Strafsachen kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 12 Turnuszeilen besteht.

Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

- d. Ist bei den an den Turnuskreisen B und C teilnehmenden Kammern die Zuständigkeit einer dieser Kammern aufgrund einer Zuständigkeit außerhalb des Turnuskreises begründet, so wird die Sache als Eingang auf den jeweiligen Turnus (Strafrichter- oder Schöffensache) der zuständigen Kammer angerechnet. Bei der zuständigen Kammer wird auf dem Turnusblatt das nächste freie Turnusfeld belegt.
- e. Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

2.

Hat nur ein Teil der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nur unter diesen Personen.

3.

Bei Verbindung von Verfahren, die aufgrund der Turnuszuteilung bei unterschiedlichen Strafkammern anhängig sind, ist die Strafkammer zur Entscheidung über die

Verbindung berufen, bei der die ältere Sache eingegangen ist. Die Sache wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

VI.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Spruchkörpern über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

F.

Güterichter

1.

Die Güterichter führen die Güteverhandlungen und weiteren Güteversuche sämtlicher Verfahren, die von den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Krefeld sowie den Zivilrichtern der Amtsgerichte Kempen und Nettetal an den Güterichter verwiesen werden (§ 278 Abs. 5 ZPO) durch. Der Güterichter kann die Durchführung einer Güteverhandlung ablehnen, wenn er das Verfahren dafür für ungeeignet hält.

Die Aufgaben der Güterichter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- 1.1 Richterin am Landgericht Knoblich-Potrawa
- 1.2 Richter am Landgericht Kühn
- 1.3 Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff
- 1.4 Richterin am Amtsgericht Dr. Zaum

2.

Die Zuständigkeit für die Güteverhandlungen richtet sich nach der Reihenfolge zu Nr. 1 fortlaufend. Zuständigkeiten für bereits eingegangene Güterichtersachen bleiben bestehen. Soweit eine Sache aus der Zivilkammer stammt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichter angehört, wird dieser übersprungen und erst bei der Vergabe der nächsten Sache berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn von einem Amtsgericht eine Sache an den Güterichter verwiesen wird, die in der zweiten Instanz in eine nach A. I. zuständige Kammer gehen würde, welcher bei Eingang der Sache in die Güteabteilung der an sich zuständige Güterichter angehört.

3.

Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (zum Beispiel bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, vordringlicher Geschäftsanfall in den übrigen übertragenen Dezernaten, sonstige dienstliche Gründe) an der zeitnahen Durchführung der Güteverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichterabteilung.

4.

Die Vertretung folgt in der Reihenfolge zu 1.1. bis 1.4.

G. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts zu berufen, sofern dieser vollzeitbeschäftigter Planrichter bei dem Landgericht Krefeld ist. Falls dieser wegen Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, so hat an dessen Stelle der jeweils nächste Dienstältere zu treten. Unberücksichtigt bleiben Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind sowie Richter, die innerhalb der zurückliegenden 12 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als 15 Hauptverhandlungstage an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Ein Richter mit einem niedrigeren Amt ist im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

Krefeld, 09.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Wermeckes

Hochgürtel

Kühn

Dr. Laumann

Roidl-Hock

Dr. Schupp-Dany

Streyll

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan:

Kammer	Turnusanteil Turnuskreis A
2.ZK (2,85 AKA)	57
3.ZK (2,8 AKA)	56
4.ZK (1,25 AKA)	25
5.ZK (3,47 AKA)	69
7.ZK (2,45 AKA)	49

Materie	Turnusanteile
Bausachen (Verfahren gem. A. I. 5. ZK lit. d))	15
Arzthaftungssachen (Verfahren gem. A. I 3. ZK lit. b))	15
Berufungsverfahren	10
Beschwerdeverfahren	6
OH-Verfahren	4
alle anderen Sachen	10

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis B (Verkehrsunfallsachen)

	2. ZK	3. ZK
1	X	
2		X
3	X	
4		X
5	X	
6		X
7	X	
8		X
9	X	
10		X
11	X	
12		X

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis der Kammern für Handelssachen

	1. KfH	2. KfH
1	X	
2		X
3	X	
4		X
5	X	
6		X
7	X	
8		X
9	X	
10		X

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis A der Strafkammern

	1. Strafkammer	2. Strafkammer	4. Strafkammer	7. Strafkammer
1	X		X	X
2		X	X	X
3	X		X	X
4		X	X	X
5	X		X	X
6		X	X	X
7	X		X	X
8	X		X	X

Turnuskreis B der Strafkammern

	2. Strafkammer	5. Strafkammer	6. Strafkammer
1	X		X
2	X		X
3	X	X	
4	X		X
5	X	X	
6		X	X
7	X		X
8	X		X
9	X	X	
10	X		X
11		X	X
12	X	X	

Turnuskreis C der Strafkammern

	2. Strafkammer	5. Strafkammer	6. Strafkammer
1	X	X	
2	X		X
3	X	X	
4	X		X
5	X		X
6	X	X	
7	X		X
8	X		X
9	X	X	
10	X		X
11	X		X
12	X	X	